

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Dipl.-Ing. Christian Stuppy
Oberauweg 21
35392 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
17.04.2015

Unser Zeichen

II-Wei./si.- ANF/2714/2015

Datum

15.06.2015

Beantwortung Ihrer Bürger-Anfrage ANF/2714/2015 vom 17.04.2015 hier: Kastanienfällung im Bebauungsplan-Gebiet GI 03/16 „Bergkaserne III“

Sehr geehrter Herr Stuppy,

Vorbemerkung

Nach meinen Recherchen kann bei in B-Plänen „festgesetzten Bäumen“...“den Bauherren eine Umplanung auferlegt werden...Ziel der Umplanung soll dabei der Erhalt des Baumes bzw. dessen Schutz vor Beeinträchtigungen sein. Dabei sind die Maßgaben der DIN 18920 bzw. der RAS-LP4 **verbindlich** zu beachten.“...Kann **nachweislich** trotz noch zumutbarer Umplanung kein Baumschutz erzielt werden oder sind die Beeinträchtigungen nicht zu minimieren, bleibt nur noch die Beantragung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Diese ist bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Gründe müssen sich dabei aus den Bestimmungen des § 31 BauGB ergeben.“

Frage/n:

- a) Wie und womit wurde der Nachweis, dass kein Baumschutz erzielt werden kann, geführt, und
- b) wurde die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes seitens des Bauherren mit den erforderlichen Nachweisen bei der Bauaufsicht unter Zugrundelegung der Bestimmungen aus § 31 BauGB beantragt?
- c) Die kausalen Kommunikationen hierzu bitte ich offen zu legen!

Antwort Magistrat:

zu a)

Der Eigentümer und Investor der privaten Grünfläche mit angrenzenden Baufeldern, in der die 12 gefällten Kastanien standen, hatte sich im Dezember 2014 mit einem Fachgutachten an das Stadtplanungsamt gewandt, das dem Baumbestand aufgrund des verdichteten Wurzelraumes und mangelhafter Pflege sowie Wuchsbedingungen eine ungünstige Entwicklungsprognose ausgestellt hat.

Das Fachgutachten wurde von den städtischen Fachämtern geprüft, es ergaben sich keine fachlich begründbaren Zweifel an den gutachterlichen Aussagen.

zu b)

Da der rechtswirksame Bebauungsplan neben den zeichnerischen Festsetzung zur Baumerhaltung auch die gleichrangige textliche Festsetzung A 5.6 enthält, wonach „Zum Erhalt festgesetzte Bäume, ... fachgerecht zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen“ (sind), besteht nach mit der städtischen juristisch geprüften Rechtsauffassung kein Befreiungsbedarf auf der Grundlage des § 31 BauGB.

Der Eigentümer hatte sich mit Vorlage des Gutachtens gleichzeitig verpflichtet, für gleichwertigen Ersatz durch Neuanpflanzungen innerhalb der privaten Grünfläche zu sorgen.

zu c)

Eine „Offenlage“ der diesbezüglichen Kommunikation, vergleichbar mit dem Bebauungsverfahren, kommt aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Das Stadtplanungsamt bietet dem Fragesteller – wie bereits gegenüber einem anderen Fragesteller geschehen – an, eine Akteneinsicht gemäß Umweltinformationsgesetz bzw. Bürgerbeteiligungssatzung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen